



Gemeinde
Schwabhausen

Postanschrift:

Münchener Str. 12
85247 Schwabhausen

Ihr Ansprechpartner

Frau Froschmeier
08138/93 25 31
brigitte.froschmeier@schwabhausen.de
Zimmer 2.1

Merkblatt Anforderung Entwässerungsplan

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde **folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll, Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde **aufliegenden Planmustern entsprechen**. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu puffern und soweit möglich zu versickern. Für die Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schwabhausen entspricht. Ist dies der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen der gemeindlichen Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf **erst begonnen** werden, wenn die **Zustimmung** nach Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schwabhausen **erteilt** worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

Der **Beginn** der Arbeiten ist **spätestens 3 Tage vorher schriftlich bei der Gemeinde Schwabhausen anzuzeigen und der ausführende Unternehmer zu benennen**.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (EWS) sind die **Leitungen vor Verdeckung auf satzungs-/plangemäße Errichtung und vor Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmen prüfen und das Ergebnis bestätigen zu lassen. Die Mängelfreiheit ist mittels einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen. Die entsprechenden Unterlagen hierzu sind innerhalb eines Monats, nach Anzeige des Beginns der Arbeiten, bei der Gemeinde einzureichen.**